

Entwurf des Haushaltes 2017

Finanzielle Herausforderung des städtischen
Haushaltes durch die Flüchtlingsthematik

Impressum

Herausgeber
© 2015, Stadt Solingen

Stadt Solingen
Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1
42651 Solingen

Ansprechpartner:

Ralf Weeke
Stadtkämmerer

Tel.: (0212) 290 6850
Fax: (0212) 290 6843
Mail: r.weeke@solingen.de

Ulrike Bükler
Leiterin Finanzmanagement

Tel.: (0212) 290 2192
Fax: (0212) 290 2228
Mail: u.bueker@solingen.de

Fassung

22. September 2016

© Copyright Stadt Solingen. Alle Rechte vorbehalten.

1 Inhalt

1 Inhalt.....	3
2 Finanzielle Auswirkungen der Flüchtlingsthematik auf den städtischen Haushalt	5
2.1 Vorbemerkung	5
2.2 Haushaltssystematik	7
2.3 Fallzahlenprognosen und mittelfristige Planung	7
2.4 Landesaufnahmeeinrichtungen und kommunale Unterkünfte	8
2.5 Welche wesentlichen Kosten entstehen für Flüchtlingshilfe?	9
2.5.1 Aufwand für eigenes Personal	9
2.5.2 Aufwand für Sach- und Dienstleistungen	10
2.5.2.1 Teilpläne 31.05 (Hilfen für Flüchtlinge) und 31.06 (Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge)	10
2.5.2.2 Teilplan 11.15 (Integration)	10
2.5.2.3 Teilplan 11.09 (Immobilienmanagement)	10
2.5.3 Transferleistungen	12
2.5.3.1 Transferleistungen im Teilplan 31.05 (Hilfen für Flüchtlinge)	12
2.5.3.2 Transferleistungen im Teilplan 31.02 (SGB II, Jobcenter)	13
2.5.3.3 Transferleistungen im Teilplan 36.02 (Hilfen zur Erziehung)	14
2.5.4 Sonstige ordentliche Aufwendungen (Teilplanzeile 16)	14
2.6 Erstattungen kommunaler Aufwendungen durch Bund und Land	15
2.7 Ergebnisrechnung Flüchtlingshilfe 2017 ff insgesamt	15
3 Ausblick.....	16
3.1 Risiken	16
3.2 Chancen	16

2 Finanzielle Auswirkungen der Flüchtlingsthematik auf den städtischen Haushalt

2.1 Vorbemerkung

Das Bundesministerium des Innern berichtet (<http://www.bmi.bund.de/>):

„Im Jahr 2015 wurden beim BAMF insgesamt 476.649 formelle Asylanträge gestellt, 273.815 mehr als im Vorjahr.“



Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 135 Prozent.

Die Zahl der tatsächlichen Einreisen von Asylsuchenden nach Deutschland lag allerdings deutlich höher, da die formale Asylantragstellung teilweise erst zeitlich verzögert möglich ist und etliche, die nach Deutschland eingereist und verteilt worden sind, in andere EU-Staaten weiterziehen. So sind im EASY-System **im Jahr 2015 bundesweit etwa 1,1 Mio. Zugänge von Asylsuchenden registriert** worden. Das EASY-System ist eine IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer. Bei den EASY-Zahlen sind Fehl- und Doppelerfassungen wegen der zu diesem Zeitpunkt noch fehlenden erkennungsdienstlichen Behandlung und der fehlenden Erfassung der persönlichen Daten nicht ausgeschlossen.“

Die vom Bundesinnenminister im Sommer 2015 aufgestellte Jahresprognose von etwa 800.000 Flüchtlingen wurde damit weit übertroffen.

Inzwischen sinkt die Zahl der nach Deutschland eingereisten Flüchtlinge. Dagegen arbeitet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) immer mehr Asylanträge ab. Insgesamt wurden im ersten Halbjahr 2016 etwa 220.000 neu eingereiste Asylsuchende im EASY-System registriert. Im Juni kamen 16.000 Menschen in Deutschland an. "Die Zahl der Asylsuchenden ist in Deutschland immer noch hoch. Sie ist aber im Vergleich zum Vorjahr stark rückläufig", sagte Bundesinnenminister Thomas de Maizière bei der Vorstellung der Zahlen.

Für Solingen stellt sich die Situation der **Zuweisungen** durch die Bezirksregierung Düsseldorf so dar:

Anzahl der Zuweisungen 2015 = 1.321 Personen

Anzahl der Zuweisungen 2016 = 283 Personen (Stand 05.09.2016)

Die Erfüllungsquote zum 01.09.2016 liegt bei 81,78%. Damit ergibt sich eine weitere Aufnahmeverpflichtung von derzeit 293 Personen.

Aktuell (Stand September) leben in Solingen ca. 2.700 Flüchtlinge. Im Januar dieses Jahres waren es etwa 2.400 Personen. Es wird davon ausgegangen, dass **Ende des Jahres rund 3.000 Flüchtlinge in Solingen** wohnen und sich die saldierte Anzahl im Folgejahr nicht wesentlich verändern wird. Die Flüchtlinge sind mittlerweile, abgesehen vom Henri-Dunant-Dorf, ausschließlich in städtischen Unterkünften oder Wohnungen untergebracht.

Rund 800 von ihnen (= 288 Bedarfsgemeinschaften, Stand Juni 2016) befinden sich inzwischen nicht mehr im Asylverfahren, sondern haben überwiegend den Systemwechsel zum SGB II-Bezug vollzogen. Neueste Prognoseberechnungen des Kommunalen Jobcenters gehen davon aus, dass sich die Anzahl im Folgejahr auf 1.580 Personen bzw. 719 Bedarfsgemeinschaften erhöhen wird.

Die Anzahl der Flüchtlinge wirkt sich gravierend auf die geplanten Haushaltsansätze 2017 und die Finanzplanung der künftigen Jahre aus. Dabei hängt die Refinanzierung der Aufwendungen für Unterkunft und Integration der Flüchtlinge durch Bund und Land maßgeblich von ihrem Status und dementsprechend vom Rechtskreis ab, dem sie angehören.

Während der Bundeshaushalt 2016 um drei Milliarden Euro erhöht wurde, sollen für das Jahr 2017 zehn Milliarden Euro in den Bundeshaushalt eingestellt werden, damit Flüchtlinge in Deutschland integriert werden.

Trotz der Steigerung ist davon auszugehen, dass die Mittel des Bundes bei weitem nicht ausreichen, um auf Landes- oder kommunaler Ebene im Flüchtlingsbereich zu einer Kostendeckung zu kommen. Bund und Länder streiten weiter über die Aufteilung der Flüchtlingskosten. Als Teilergebnis wurde im Juni vereinbart, dass der Bund schon ab 2016 die **Kosten für Unterkunft und Heizung** bei Flüchtlingen im Sozialleistungsbezug **für drei Jahre** komplett übernimmt. **Diese Refinanzierung wurde im Haushaltsplanentwurf in 2017 und 2018 berücksichtigt.** Für das laufende Jahr wird die nicht erwartete Refinanzierung zu einem Mehrertrag bei der Bundesbeteiligung für die Kosten der Unterkunft im Bereich des SGB II (KdU) führen.

Was die Refinanzierung der Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** (AsylbLG) betrifft, so gewährt das Land Nordrhein-Westfalen den Gemeinden für die Erfüllung der Aufgabe „Aufnahme und Unterbringung“ des vom § 2 sowie § 4 Abs. 4 S. 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) erfassten Personenkreises eine **pauschale Landeszuweisung**. Die Haushaltsmittel werden entsprechend dem Zuweisungsschlüssel (§ 4 Abs. 1 Satz 3 FlüAG 90 % Einwohner, 10 % Fläche) und der Gesamtzahl von Flüchtlingen auf die Gemeinden verteilt.

Das FlüAG wurde per Gesetz vom 24.05.2016 geändert (in Kraft getreten am 04.06.2016) und sieht einige Verbesserungen vor:

Land und kommunale Spitzenverbände hatten sich für 2016 auf eine neue Pauschale für jeden rechnerisch aufzunehmenden (kommunalen) Flüchtling verständigt. Für das Jahr 2016 erklärte sich das Land übergangsweise bereit, den Kommunen pro Flüchtling jährlich 10.000 EUR zu zahlen. Die von den Kommunen als zu gering erachteten Prognosewerte zum Stichtag 1. Januar sollen mit der tatsächlichen Zahl der Flüchtlinge verglichen werden. Eine Verrechnung der Kosten für die Kommunen durch eine tatsächlich höher liegende Flüchtlingszahl ist der Gesetzesänderung zufolge **zum 1. März 2017** vorgesehen. Allerdings sollen die Kommunen nicht so lange auf die Auszahlung von Abweichungsbeträgen warten müssen, sondern diese bereits zum Jahresende am 1. Dezember erhalten. In Anlehnung an die vom Bund monatlich geleisteten Zahlungen nach dem AsylbLG soll auch in NRW im kommenden Jahr von der jährlichen Pauschale auf eine monatliche Zahlung pro Flüchtling umgestellt werden. Einer vom Städte- und Gemeindebund NRW erneut geforderten sofortigen Umstellung wurde nicht gefolgt. Die Umstellung erfordere einen Vorlauf, um eine neue Statistik einzuführen, die die notwendigen personen- und monats-scharfen Daten enthält. Die bisherigen Vereinbarungen sahen vor, die Pauschale um 4% von 833 EUR pro Monat und Flüchtling auf 866 EUR zu erhöhen. Auf Grund dessen wurde der Haushaltsansatz in der bisherigen Finanzplanung ab 2017 mit einer **jährlichen Pauschale** von 10.392 EUR pro Flüchtling geplant. Dieser Planwert (gerundet **10.400 EUR**) wurde für die Folgejahre beibehalten.

Außerdem wird im **Jahr 2016** der Personenkreis nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) - Personen, die eine Duldung nach § 60 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) besitzen (sog. „Geduldete“) - erstmalig berücksichtigt. Grundlage hierfür ist die Asylbewerberleistungsstatistik zum Stichtag 31. Dezember 2014, die für diese Gruppe 13.620 Personen ausweist. Insgesamt sind Finanzmittel in Höhe von 136,2 Millionen Euro für den **Personenkreis der Geduldeten** (und 1,81134 Milliarden EUR für Flüchtlinge gem. § 2) vorgesehen.

Im Ergebnis werden in NRW somit insgesamt 194.754 Personen zum Stichtag 1. Januar 2016 bei der Auszahlung der insgesamt 1,94754 Milliarden Euro nach § 4 FlüAG berücksichtigt.

Das geänderte FlüAG sieht zudem eine Entlastung der Kommunen bei außergewöhnlichen Krankheitskosten von Asylbewerbern vor. Bisher konnten Kommunen einen Antrag auf finanzielle Entlastung stellen, wenn die Krankheitskosten 70.000 EUR im Jahr überstiegen. Diese Grenze wurde nun auf 35.000 EUR gesenkt.

Auch die neuen Verbesserungen sind erkennbar zu wenig, um die kommunalen Aufwendungen zu decken.

Weiterhin völlig risikobehaftet hinsichtlich der Entwicklung der Anzahl kommunal zu versorgender Menschen sind nachfolgende Punkte:

- Herrscht dauerhafte europäische Uneinigkeit?
- Auswirkungen der Grenzsicherungsmaßnahmen der Balkanstaaten?
- Hat die Regelung der EU mit der Türkei dauerhaft Bestand?
- Auswirkungen der Maßnahmen gegen den IS?
- Kontingente / Obergrenzen?
- Erfolgt auch eine verstärkte Rückführung abgelehnter Asylbewerber?
- NRW: Verbesserung der Stichtagsregelung und Erhöhung des Pauschalbetrages von 10 TEUR pro Person und Jahr? Berücksichtigung der Geduldeten **ab 2017**, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten?
- Gelingt eine schnelle und nachhaltige Integration?

(insbesondere in den Arbeitsmarkt bzw. Rechtskreiswechsel SGB II)

Daher ist es nach wie vor eine Herausforderung, eine verlässliche Haushaltsplanung zu dieser Thematik durchzuführen.

Gleichwohl wurde ein Szenario entwickelt, dass sowohl die anfallenden finanziellen Auswirkungen der nächsten Jahre als auch eine mögliche Relativierung der Fallzahlen abbildet. Basis sind die zuletzt bekannten Prognoserechnungen von Bund und Land sowie eigene Annahmen zur Fallzahlenentwicklung, um belastbare Haushaltsansätze zu erarbeiten.

2.2 Haushaltssystematik

Die Aufwendungen und Erträge sind grundsätzlich - wie vorgeschrieben - den einzelnen Teilplänen zugeordnet. So sind die Zuweisungen des Landes gemäß Flüchtlingsaufnahmegesetz (Pauschalen) im Teilplan 31.05 (Hilfen für Flüchtlinge) abgebildet. Ausnahme davon bilden die aus verfahrenstechnischen Gründen komprimiert an einer Stelle dargestellten Erstattungen des Landes, die sich aus den geleisteten Amtshilfeverfahren (Notunterkünfte) ergeben. Diese Erträge werden im Teilplan 31.06 (Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge) abgebildet.

Im Planungsverfahren wie auch bei der Bewirtschaftung wird grundsätzlich nach „eigenen“ und „Amtshilfe-Einrichtungen“ differenziert. Im NKF-Haushaltsplan und der Produktstruktur ist dies nicht ersichtlich, daher werden diese Konstellationen in diesen Erläuterungen separat ausgewiesen.

2.3 Fallzahlenprognosen und mittelfristige Planung

Aufgrund des starken Flüchtlingszustroms im Jahr 2015 wurde für das laufende Haushaltsjahr 2016 mit einem monatlichen Anstieg von 200 Personen gerechnet und als Basis für die Finanzplanung ab 2017 eine statische Anzahl von insgesamt 4.800 Personen unterstellt (einschließlich der in Landeseinrichtungen untergebrachten Menschen). Dabei wurde angenommen, dass weitere Zuzüge sich durch den Wechsel in andere Sozialsysteme wie dem SGB II oder dem SGB XII ausgleichen werden. **Diese Zahl kann nunmehr auf insgesamt 3.000 Personen angepasst werden.** Ausgehend von einem

aktuellen Bestand von ca. 2.700 Personen wird nur noch mit einem monatlichen Zuzug bis zum Jahresende von monatlich durchschnittlich 42 Neuzugängen gerechnet.

Durch die Beschleunigung der Arbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wird davon ausgegangen, dass vermehrt Rechtskreiswechsel stattfinden und sich weitere Zu- und Abgänge die Waage halten. Der Anstieg der Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften beim Kommunalen Jobcenter (Kosten der Unterkunft) wurde bei der Budgetplanung entsprechend berücksichtigt (Anwachsen von 1.400 Personen auf durchschnittlich 1.600 Personen).

Die Leistungen nach SGB II werden im Zeitraum 2016 bis 2018 vom Bund übernommen und sind daher in diesen Jahren haushaltsneutral.

Der Anfangsbestand bei den Leistungen nach AsylbLG wurde rechnerisch für 2017 auf 1.600 Personen festgelegt und ab 2019 auf 1.400 Personen reduziert. Die Anzahl der Flüchtlinge, deren Kosten das Land trägt, wurden bei den Transferleistungen mit berücksichtigt (die Einrichtung Flüchtlingsdorf Monhofer Str. wird Ende 2017 aufgegeben).

Die Änderungen des FlüAG sehen hinsichtlich der **Geduldeten nur eine pauschale Erstattung für das Jahr 2016** vor (Stichtag ist dabei der 31.12.2014). Hier musste daher die Anzahl der Pauschalen ab dem Jahr 2017 nach unten angepasst werden. Ausgehend von einem Erfahrungswert von 25% als Anteil der Geduldeten an der Gesamtzahl der Flüchtlinge wurden für 2017 und 2018 nur 1.200 berücksichtigungsfähige Personen angesetzt (ab 2019 1.400 Personen). Dem Wortlaut der Landtagsdrucksache zum Gesetzesentwurf ist zu entnehmen, dass die Personen, die eine Duldung nach § 60 a des Aufenthaltsgesetzes besitzen (sog. Geduldete) im Jahr 2016 „erstmalig berücksichtigt werden“, allerdings nur bezogen auf den Übergangszeitraum von drei Monaten nach Erteilung des rechtskräftigen Bescheides bzw. nach Abschluss des Eilverfahrens. Die kommunalen Spitzenverbände, die seit Langem Erstattungen auch für Geduldete gefordert haben, begrüßen die Einbeziehung dieser Personengruppe (Eildienst Städtetag, Heft 1/2016). Allerdings sind immer noch nicht für alle Personen Kosten-erstattungen vorgesehen, die sich nach dem Asylverfahren noch in den Kommunen aufhalten und Leistungen nach dem AsylbLG beantragen können.

Für das Jahr 2017 wird die Umstellung auf eine Monatspauschale stattfinden. Die Zahlung wird personen- und monats-scharf ab der Zuweisung der Flüchtlinge in die Kommune erfolgen. Der berücksichtigte Personenkreis wird sich entsprechend der Regelung für das Jahr 2016 zusammensetzen (Asylantragsteller und Geduldete nach § 60 a AufenthG) – siehe 2.1 Vorbemerkung -.

In der mittelfristigen Finanzplanung wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der beim Aufwand zu berücksichtigenden Personen ab 2019 identisch ist mit der Anzahl der Personen, für die eine pauschale Erstattung erfolgt (1.400 Personen).

2.4 Landesaufnahmeeinrichtungen und kommunale Unterkünfte

Die Stadt Solingen hält neben eigenen Unterkünften in 2017 nur noch eine Einrichtung für das Land als Entlastungsunterkünfte für die Erstaufnahme (Landesaufnahmeeinrichtungen) vor. Diese Amtshilfepflicht und deren Kostenerstattungsregelungen sind im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt. Alle im Rahmen der Amtshilfe entstehenden Kosten werden grundsätzlich zu 100 % vom Land erstattet.

Bis zum 31.10.2017 wird das Flüchtlingsdorf Monhofer Str. mit 600 Plätzen als Amtshilfeeinrichtung geführt. Der Vertrag mit dem Land läuft dann definitiv aus; danach ist der Rückbau vorgesehen. Derzeit befinden sich dort 130 Flüchtlinge (Stand 25.08.2016).

In den letzten Monaten wurden weitere Gebäude zur Deckung der kommunal zugewiesenen Flüchtlingsaufnahmen angemietet, hergerichtet und als städtische Einrichtungen betrieben. Ebenso wurden durch eigene Investitionen zwei Wohnhäuser als Modulbauten in Holztafelbauweise errichtet, die im September fertiggestellt werden (Jasperstraße und Zietenstraße).

Insbesondere die Anmietung und Belegung privaten Wohnraumes wurde massiv verstärkt. Damit kann der Bedarf zurzeit ausreichend gedeckt werden. Eine 100%ige Ausnutzung der vorhandenen Unterbringungskapazitäten ist in der praktischen Umsetzung nicht möglich. Die Zusammensetzung

und die Anzahl der Familienmitglieder führen ebenso wie ggf. notwendige Renovierungen dazu, dass laufend ca. 155 der vorhandenen Unterbringungskapazitäten nicht belegt werden können. Diese Quote an „Reserveflächen“ ist teilweise auch erforderlich, um unangemessen beengte Wohnsituationen (altersbedingte Anforderungen, Krankheit, sonstige Beeinträchtigungen) und damit die Entstehung sozialer sowie kultureller Konflikte zu vermeiden.

Eine detaillierte kostenmäßige Darstellung der Unterbringung in Einrichtungen/Wohnungen erfolgt unter Punkt 2.5.2.3 – Teilplan 11.09 (Immobilienmanagement). In diesem Zusammenhang wird auf die Vorlage 1865 M 04 zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnungswesen, Senioren und Beschäftigungsförderung am 14.09.2016 verwiesen.

2.5 Welche wesentlichen Kosten entstehen für Flüchtlingshilfe?

Zur Einschätzung der finanziellen Auswirkungen im Haushaltsentwurf 2017 ff. werden wie im Vorjahr folgende relevante Kostenblöcke betrachtet:

- Personal
- Sach- und Dienstleistungen
- Transferaufwendungen
- Sonstige ordentliche Aufwendungen

Es ergeben sich für das Haushaltsjahr 2017 Gesamtaufwendungen i. H. von 40,5 Mio. EUR (gegenüber 65,8 Mio. EUR in 2016).

2.5.1 Aufwand für eigenes Personal

Für die Betreuung der Flüchtlinge, den Betrieb der Wohnheime sowie für die administrative Abwicklung ist Personal in nachfolgenden Bereichen beschäftigt:

Stadtdienst	Funktion, Tätigkeitsschwerpunkt
23 Gebäudemanagement	Energiemanagement, Gebäudedatenbank,
30 Recht und Versicherungen	Rechtsberatung und Prozessvertretung,
33 Ausländer- und Integrationsbüro	Sachbearbeitung/Publikum,
50 Soziales	Sozialarbeiter/innen in Übergangsheimen, Heimverwalter/innen, Sachbearbeitung AsylbLG,
51 Jugend	Sozialarbeiter/innen im Allgemeinen Sozialen Dienst; Erzieher/innen, Hauswirtschaft und Heimleitung städt. Kinderheim Kannenhof, Sachbearbeitung Amtsvormundschaften und Wirtschaftliche Jugendhilfe,
53 Gesundheit	Facharzt, med. Fachangestellte
59 Jobcenter	Arbeitsberater/innen Asylbewerber
64 Wohnen	Sachbearbeitung Wohnraumversorgung.

Neue Stellen sind in 2016 nicht hinzugekommen. Die jährlichen Personalkostensteigerungen wurden mit 1% einkalkuliert. Für 2017 ist nunmehr von insgesamt 6,7 Mio. EUR auszugehen. Auf den Stadtdienst Soziales entfallen in 2017 insgesamt 3,2 Mio. EUR an Personalkosten.

Personalkosten gesamt	2017	2018	2019	2020
Gesamtsumme	6.704.790	4.703.485	4.020.311	4.060.515

2.5.2 Aufwand für Sach- und Dienstleistungen

2.5.2.1 Teilpläne 31.05 (Hilfen für Flüchtlinge) und 31.06 (Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge)

Von der Haushaltssystematik her sind die Kostenerstattungen an Dritte (aus Dienstleistungsverträgen) mit in der Kontengruppe der Sach- und Dienstleistungen veranschlagt. Für die sozialarbeiterische Betreuung der Flüchtlinge, den Einsatz von Sicherheitskräften sowie für weitere Flüchtlingsarbeit durch Verbände bestehen diverse vertragliche Verpflichtungen. Sowohl dafür als auch für notwendige Sachkosten und Dienstleistungen sind in 2017 in den beiden Teilplänen 31.05 und 31.06 insgesamt rd. 7,77 Mio. EUR veranschlagt (gegenüber 19,2 Mio. EUR in 2016). Davon entfallen 1,19 Mio. EUR auf sozialarbeiterische Leistungen und 6,58 Mio. EUR auf den Betrieb der Landeseinrichtung an der Monhofer Straße. Die Beträge reduzieren sich in den Folgejahren auf 858 TEUR für Sozialarbeit bzw. 245 TEUR für Revierdienste und Reinigung (auslaufende Dienstleistungsverträge und Wegfall Monhofer Straße).

2.5.2.2 Teilplan 11.15 (Integration)

Für den steigenden Bedarf an mobilen Übersetzungsleistungen im Bereich des Stadtdienstes Integration wurde der Haushaltsansatz im Teilplan 11.15 von bisher 35.000 EUR auf 45.100 EUR angehoben.

2.5.2.3 Teilplan 11.09 (Immobilienmanagement)

Für die Unterbringung der Flüchtlinge steht ein Pool aus eigenen bzw. angemieteten Objekten zur Verfügung, dabei wird zwischen einer Unterbringung in sogenannten „Wohnheimen“ und der Unterbringung in Wohnungen unterschieden. Die Einrichtung an der Monhofer Straße steht dem Land als Amtshilfeeinrichtung zur Verfügung. Darüber hinaus wurden Containeranlagen und Wohngebäude in Holztafelbauweise errichtet. Über das Ressort 5 erfolgt zudem eine starke Förderung des sozialen Wohnungsbaus. Die Verwaltungsgebäude Kölner Straße und Beethovenstraße wurden eigens für Verwaltungseinrichtungen angemietet.

Für die Berechnung der Unterbringungskosten wurden teilweise konkrete Kosten zugrunde gelegt bzw. für die weitere Planung mit Eckdaten gerechnet. Für die Unterbringung in Wohnheimen wurden dabei mtl. 140 EUR/Person und für die Unterbringung in Wohnungen mtl. 225 EUR/Person an Miete und Mietnebenkosten zugrunde gelegt. Darüber hinaus wurden Kosten zur Unterhaltung der Objekte (z. B. zwingend erforderliche Baumaßnahmen wie die Anbringung von Brandmeldeanlagen) veranschlagt.

Die auf Landeseinrichtungen entfallenden Kosten werden grundsätzlich zu 100% vom Land erstattet. Die auf kommunale Einrichtungen entfallenden Kosten werden anteilig durch Landesmittel in Form der o. g. Pauschale gedeckt.

Bezogen auf die verschiedenen Einrichtungen sind im Haushaltsentwurf 2017 ff. folgende Aufwendungen für Mieten, Mietnebenkosten, Instandhaltung usw. (einschließlich sonst. ordentl. Aufwendungen - Zeile 16, siehe dazu auch Pkt. 2.5.4) enthalten; Stand August 2016):

Amtshilfe für das Land	2017	2018	2019	2020
Einrichtung Monhofer Straße	3.290.580,00	0,00	0,00	0,00
	3.290.580,00	0,00	0,00	0,00

Städt. Einrichtungen	2017	2018	2019	2020
GS Erholungstr. Fürker Irlen 6	40.121,60	0,00	0,00	0,00
ÜH Focher Str. 75 - 77	3.391,00	0,00	0,00	0,00
ÜH Cronenberger Str. 159 - 161	230.040,00	263.040,00	310.040,00	310.040,00
ÜH Nippesstraße 12	95.674,00	142.674,00	95.674,00	95.674,00
ÜH Junkerstraße 7	120.344,60	40.344,60	40.344,60	40.344,60
Felder Str. 41 (Wohnhaus + Lagerhalle)	56.421,00	57.051,00	57.691,00	58.340,00
Felder Str. 74	116.580,00	116.580,00	116.580,00	116.580,00
FFW Brunnenstr. 9	3.950,00	3.950,00	3.950,00	3.950,00
Focher Str. 64 (Wohnhaus)	64.200,00	64.200,00	64.200,00	64.200,00
Roter Esel - VwG Friedr.-Eb.-Str. 31-39	179.052,80	179.081,10	179.109,68	179.138,55
Josefstr. 1 - 3 (Wohnhaus)	93.842,00	93.842,00	93.842,00	93.842,00
Klingenstr. 21	59.016,00	59.016,00	59.016,00	59.016,00
Lager Allgäustr. 24 -26	13.200,00	13.200,00	13.200,00	13.200,00
Lager Broßhauser Str. 27	57.370,00	57.370,00	57.370,00	57.370,00
Lager Merscheider Str. 277	46.370,00	46.370,00	46.370,00	46.370,00
ÜH Kronprinzenstr. 18 - 24 / Fre	492.461,95	492.476,74	492.491,69	492.506,78
Margarentenstraße 45 (Kita)	33.350,00	33.350,00	33.350,00	33.350,00
Merscheider Busch 21 a	110.276,00	111.360,00	112.461,00	113.578,00
Saturnstr. 1,3,5,7 (ÜH teilw.)	-11.450,00	-11.450,00	-12.150,00	-12.150,00
Schwertstr. 33 (Wohnhaus)	68.826,00	68.826,00	68.826,00	68.826,00
Südstr. 28-32 (Wohnhaus)	203.115,00	205.262,00	207.441,00	209.652,00
ÜH Beethovenstraße 185 a	415.892,00	295.849,00	295.869,20	295.889,60
ÜH Broßhauser Straße	499.760,00	324.760,00	324.760,00	149.760,00
Hasseldelle (Wohnungen Grand City)	111.000,00	111.000,00	111.000,00	111.000,00
ÜH Jaspersstraße	83.200,00	83.220,00	83.240,20	83.260,60
ÜH Mittel- / Hochstr.	336.903,40	336.903,40	336.903,40	336.903,40
ÜH Weyersberger Str. 60+60b	66.290,00	66.290,00	66.290,00	66.290,00
Wohnungen für Flüchtlinge	2.138.000,00	1.992.500,00	1.847.000,00	1.701.500,00
ÜH Zietenstraße	83.200,00	83.220,00	83.240,20	83.260,60
Wittkuller Str. 80	42.850,00	43.204,00	43.564,00	43.564,00
Schulstr. 3	30.309,00	30.309,00	30.309,00	30.309,00
ÜH Weyersberger Straße 46	79.954,73	79.964,73	79.974,73	79.974,73
ÜH Schlagbaumer Straße 24	37.280,00	37.280,00	37.280,00	37.280,00
Van-Meenen-Str. 15-17	75.300,00	75.300,00	75.300,00	75.300,00
ÜH Beethovenstr. 188	87.500,00	163.740,00	163.740,00	163.740,00
	6.163.591,08	5.760.083,57	5.618.277,70	5.301.859,86

Anmietung zusätzlicher Verwaltungsgebäude	2017	2018	2019	2020
VwG Beethovenstr. 210 (SWS)	86.720,00	86.903,20	87.081,00	87.273,01
VwG Kölner Straße (Anmietung)	653.907,00	654.367,57	654.832,75	655.302,57
	740.627,00	741.270,77	741.913,75	742.575,58

Abgrenzung zu investiven Aufwendungen

Während Material und Kleinstgeräte unter 60 EUR netto als Sachleistungen konsumtiv veranschlagt werden (insgesamt 50.000 EUR pro Jahr), finden sich größere Anschaffungen im investiven Teil des Haushaltes wieder. Für die Investitionsmaßnahmen „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ sowie „GWG“ in der Produktgruppe 31.06, Soziale Einrichtungen - Flüchtlinge/Spätaussiedler, wurden jeweils insgesamt 515.000 EUR in den Jahren 2017 bis 2020 veranschlagt.

2.5.3 Transferleistungen

2.5.3.1 Transferleistungen im Teilplan 31.05 (Hilfen für Flüchtlinge)

Die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 1 AsylbLG) Leistungsberechtigten erhalten sogenannte Transferleistungen zur Abdeckung ihres Bedarfes an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushaltes sowie an Bargeld/„Taschengeld“ zur Deckung von Grundbedürfnissen wie Mobilität und Kommunikation (Grundleistungen gem. § 3 AsylbLG). Diese Leistungen werden ihnen bis auf das Taschengeld zunächst in Form von Sachleistungen zur Verfügung gestellt. Der Barbetrag für eine volljährige in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebrachte Einzelperson beträgt seit dem 17.03.2016 nur noch 135 EUR im Monat (Asylpaket II).

Nachdem die Asylbewerber die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen haben, haben sie Anspruch auf weitere Leistungen. Das Taschengeld ist hier inklusive. Alleinstehende erhalten mehr als einzelne Erwachsene, die sich einen Haushalt teilen. Für Kinder erhalten die Erziehungsberechtigten einen nach Alter gestaffelten Betrag. Leistungsberechtigte nach AsylbLG haben gemäß § 2 AsylbLG nach einer „Wartefrist“ von 15 Monaten Aufenthaltsdauer von Leistungen nach § 3 AsylbLG Anspruch auf Leistungen im vollen Umfang des SGB XII, sofern sie ihre Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Sie werden dann weitgehend Sozialhilfeberechtigten gleichgestellt (= Analogleistungen).

Ein Systemwechsel vollzieht sich dagegen für solche Flüchtlinge, die eine (humanitäre) Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung mehr als 18 Monate zurückliegt. Diese Flüchtlinge erhalten seit Änderung des AsylbLG zum 01.03.2015 Leistungen nach dem SGB II.

Der Leistungsbezug nach AsylbLG endet ansonsten, wenn das BAMF den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt hat.

Zusätzlich zu den Regelbedarfssätzen werden gemäß 3. Kapitel SGB XII Leistungen für die Unterkunft (Gemeinschaftsunterkunft oder Mietwohnung), Beihilfen für Erstausrüstungen mit Kleidung, Hausrat und bei Schwangerschaft und Geburt, das „Bildungspaket“ sowie ggf. Mehrbedarfszuschläge erbracht. Individuelle Sonderbedarfe in besonderen Lebenslagen (Behinderung, Pflegebedürftigkeit u.a.) werden gemäß § 23 SGB XII teils als Pflicht-, teils als Ermessensleistungen analog dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII erbracht.

Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG erhalten Krankenhilfeleistungen wie Empfänger von Leistungen nach SGB XII. Die Leistungen zur medizinischen Versorgung gemäß § 4 AsylbLG, die gemäß Gesetz nur bei akuter Krankheit bzw. akutem Behandlungsbedarf zu gewähren sind, werden inzwischen mittels einer von der Stadt Solingen selbst ausgegebenen Gesundheitskarte abgewickelt, die sowohl zu einem verbessertem Zugang für die Flüchtlinge als auch zu einem reduzierten Verwaltungsaufwand führt. Derzeit wird ein Konzept zur psychiatrischen Versorgung von Flüchtlingen erarbeitet (Vorlage 1845). Zielsetzung ist eine angemessene medizinische und psychosoziale Versorgung im Rahmen der Regelversorgung.

Derzeit stehen die Kommunen über ihre Spitzenverbände mit den Krankenkassenträgern in Verhandlungen, damit alle Asylbewerber mit einer Gesundheitskarte analog § 264 Abs. 2 SGB V ausgestattet werden können. Mit der Novelle des AsylbLG zum 01.03.2015 ist die Gesundheitsversorgung über das AsylbLG nun auf einen Aufenthaltszeitraum von bis zu 15 Monaten begrenzt. Danach muss die Aufnahme der Flüchtlinge in die gesetzliche Krankenversicherung erfolgen.

Gemäß § 1a AsylbLG werden die Leistungen für geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer und ihre Familienangehörigen unter bestimmten Umständen weiter eingeschränkt. Sie erhalten Leistungen, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

Ähnlich wie für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch II und der dort geregelten Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung, sind auch im AsylbLG Arbeitsgelegenheiten vorgesehen. Dies ist in § 5 AsylbLG geregelt. Die Arbeiten fallen nicht unter das für Asylbewerber nach § 61 Abs. 2 AsylG geltende zeitweilige absolutes Arbeitsverbot. Wer arbeitsfähig und nicht im schulpflichtigen Alter ist, ist zur Wahrnehmung einer solchen Arbeitsgelegenheit verpflichtet; andernfalls können die Leistungen nach dem AsylbLG auf das „Unabweisbare“ gekürzt werden.

Die Transferaufwendungen für die in der Landeseinrichtung Monhofer Straße untergebrachten Flüchtlinge werden voll vom Land erstattet.

Für die Leistungen nach AsylbG entstehen die nachfolgenden Aufwendungen:

Art der Aufwendungen	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
Hilfen nach § 2 AsylbLG	91	91	91	91
Leist. bei Krankheit § 2 AsylbLG	10	10	10	10
Grundleistungen § 3 AsylbLG	6.970	6.970	6.098	6.098
Lstg. bei Krankheit § 4 AsylbLG amb.	941	941	823	823
Lstg. bei Krankheit § 4 AsylbLG stat.	1.306	1.306	1.142	1.142
Arbeitsgelegenheiten § 5 AsylbLG	30	30	30	30
Sonstige Leistungen § 6 AsylbLG	980	980	857	857
Summe	10.328	10.328	9.051	9.051

2.5.3.2 Transferleistungen im Teilplan 31.02 (SGB II, Jobcenter)

Aufgrund der steigenden Flüchtlingszahlen wurde im Vorjahr davon ausgegangen, dass rund 200 Bedarfsgemeinschaften in 2016 monatlich zusätzlich in den SGB II-Bezug wechseln.

Nunmehr wird mit einer Größenordnung von 636 Bedarfsgemeinschaften zum Jahresanfang 2017 kalkuliert. Ausgehend von einer Größe einer Bedarfsgemeinschaft von 2,2 Personen (in 2016 wurde mit 1,9 Personen kalkuliert) entspricht dies 1.400 Flüchtlingen. Weiterhin wird angenommen, dass im Jahresverlauf ca. 400 Flüchtlinge vom SGB XII ins SGB II wechseln, so dass am Jahresende ca. 1.800 Flüchtlinge Leistungen nach dem SGB II beziehen. Im Monatsdurchschnitt wird mit 1.600 Personen kalkuliert. Bei einer unterjährigen Verteilung wurde ein monatlicher Zuwachs von 15 Bedarfsgemeinschaften unterstellt. Ab 2018 wurde mit keinem weiteren Zuwachs gerechnet, da eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt unterstellt wird.

Der jeweilige Durchschnittskostensatz Juli 2016 für Arbeitslosengeld II wird aufgrund von Regelsatzerhöhungen und Rechtsänderungen zum 01.08.2016 um 2% dynamisiert. Der jeweilige Durchschnittskostensatz Juli 2016 für die Kosten der Unterkunft wird um 8,01% für das Jahr 2017 dynamisiert. Hintergrund ist die zu erwartende Änderung des Schlüssigen Konzeptes – 0,50 EUR pro Quadratmeter im Herbst 2016 – wodurch die Mietkosten steigen. Die Betriebskosten wurden in der Planung konstant gehalten. Kalkuliert wurde daher mit 874,90 EUR beim Arbeitslosengeld II und 524,79 EUR bei den Kosten der Unterkunft.

Die Refinanzierung der Kosten der Unterkunft der anerkannten Flüchtlinge durch den Bund beträgt in den Jahren 2016 bis einschließlich 2018 100%. Ab 2019 erfolgt die Refinanzierung wieder mit demselben Anteil wie für Nicht-Flüchtlinge. Dieser Anteil wurde gemäß § 46 Abs. 5 Sätze 3 und 4 SGB II mit 35% für 2017 und 27,6% ab 2018 festgelegt.

Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Ausgaben für Flüchtlinge pro Bedarfsgemeinschaft aufgrund von Bedarfsgemeinschaften mit Nicht-Flüchtlingsen – Anteil ca. 17,2% - auch Kosten von Nicht-Flüchtlingsen enthalten.

Der Transferaufwand für die Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften beträgt insgesamt 4.518.399 EUR, der darin enthaltene Anteil für Nicht-Flüchtlinge 777.165 EUR. Vom Anteil der Nicht-Flüchtlinge werden dann, wie bei den sonstigen Bedarfsgemeinschaften auch, 35% in 2017 und 27,6% in den Folgejahren vom Bund erstattet (272.008 EUR in 2017 bzw. 214.498 EUR ab 2018). Zu 100% erstattet wird der originäre Flüchtlingsanteil in Höhe von 3.741.235 EUR in den Jahren bis 2018. Danach beträgt die Erstattung nur noch 1.032.581 EUR.

Nach Abzug aller vom Bund geleisteten Erstattungen im Bereich Regelleistungen (100%) und der Kosten der Unterkunft (100% bis einschl. 2018) **verbleibt dann planerisch ein Netto-Aufwand in den Jahren 2019 und 2020 von jeweils 2,7 Mio.** (bereinigter Aufwand 3.741.235 EUR abzgl. Erstattung von 1.032.581 EUR).

Anmerkung: Der durchschnittliche Aufwand wird pro Bedarfsgemeinschaft und nicht personenbezogen ermittelt. Daher dient planerisch ein prozentualer Anteil als Berechnungsgröße. Mit dem Bund erfolgt eine Spitzabrechnung der tatsächlichen Aufwendungen.

2.5.3.3 Transferleistungen im Teilplan 36.02 (Hilfen zur Erziehung)

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung asylsuchender Kinder und Jugendlicher zum 01.11.2015 gilt eine neue Zuständigkeitsregelung, die eine gleichmäßigere Verteilung auf die Jugendämter beinhaltet. Die den Jugendämtern entstehenden Kosten für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42 a Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) werden vom Landschaftsverband Rheinland als Landesjugendamt übernommen. Dieser Aufwand wie auch die Refinanzierung wurden wie im vergangenen Jahr mit jeweils 5 Mio. EUR eingeplant. Der Aufwand für die Unterbringung ist im Ansatz für die Transferleistungen Heimpflege enthalten. Weiterer geringer Aufwand für Nebenleistungen (3.960 EUR) ist im Produkt Kinderheime bei den Sach- und Dienstleistungen/sonstigen ordentlichen Aufwendungen enthalten. Kalkuliert wurde mit durchschnittlich 75 minderjährigen asylsuchenden Ausländern (UMA). Die Unterbringungskosten pro Fall betragen rund 65.000 EUR pro Jahr. Darüber hinaus wurden (freiwillige) Leistungen der Jugendförderung vorgesehen (verteilt auf verschiedene Kostenarten). Hier ist eine hälftige Refinanzierung über diverse Programme eingerechnet.

2.5.4 Sonstige ordentliche Aufwendungen (Teilplanzeile 16)

Der sonst. ordentliche Aufwand stellt sich wie folgt dar:

Zeile 16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2016	2017	2018	2019
Teilplan 11.09					
[...]					
Kto. 542200	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen extern	5.920.361,00	3.657.173,00	3.661.453,00	3.665.430,00
[...TP 31.05/06]	Sonstige Kosten *	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00

* Die für die Teilpläne 31.05 und 31.06 summarisch ausgewiesenen sonstigen Kosten beinhalten u. a. auch Leasingkosten für Fahrzeuge, Dienst- und Schutzkleidung, Kosten für Prüfung/Beratung/Rechtsschutz, Fahrt-/Reisekosten, Büromaterial, Bankspesen und sonstige Geschäftsaufwendungen.

2.6 Erstattungen kommunaler Aufwendungen durch Bund und Land

Ertragsart	2017 EUR
Sonstige Transfererträge (z. B. Rückzahlungen, Leistungen Sozialleistungsträger) (TP 31.05)	-170.000
Öff.-rechtl. Leistungsentgelte (Nutzungsentschädigungen) (TP 31.06)	-150.000
Kostenerstattungen und Kostenumlage:	-23.880.000
- davon Integrationspauschalen nach SGB XII (TP 31.01)	-10.000
- davon Integrationspauschalen nach SGB II	-54.000
- davon für eigene Flüchtlinge (TP 31.05)	-12.480.000
- davon für Landesflüchtlinge (TP 31.06)	-6.259.000
- davon für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (TP 36.01)	-77.000
- Landesanteil an Aufwand für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (TP 36.02)	-5.000.000
Refinanzierung veränderter Personalaufwand (zeilenübergreifend)	-1.128.271
Summe ordentliche Erträge	-25.328.271

2.7 Ergebnisrechnung Flüchtlingshilfe 2017 ff insgesamt

Die finanziellen Auswirkungen für den städtischen Haushalt belaufen sich in 2017 auf insgesamt 16,3 Mio. EUR; in der Planung 2016 waren für die Flüchtlingshilfe noch rd. 34 Mio. Euro kalkuliert. In den Folgejahren reduzieren sich die Aufwendungen um weitere rund fünf Mio. Euro.

Die Transferleistungen steigen in den Jahren 2019 und 2020 trotz reduzierter Fallzahlen bei den Hilfen für Flüchtlinge im Teilplan 31.05 wieder an und zwar um 1.432.454 EUR. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den reduzierten Aufwendungen aus dem Teilplan 31.05 (von 10.328.000 EUR auf 9.051.800 EUR) bei gleichzeitig nicht mehr zu 100% gedecktem Aufwand aus den Kosten der Unterkunft SGB II im Teilplan 31.02 (saldiert 2.708.654 EUR) – siehe 2.5.3 Transferleistungen –.

Durch die ansonsten drastisch zurückgefahrenen Aufwendungen, insbesondere ab dem Jahr 2018, steigt der Kostendeckungsgrad gegenüber dem Vorjahr an. Der Effekt wird allerdings durch ebenfalls reduzierte Erstattungen geschmälert.

Es wird deutlich, dass auch bei reduzierten Fallzahlen und Standardabsenkungen ein erheblicher ungedeckter Aufwand zulasten der Kommune verbleibt.

Zeile	Gesamtbetrachtung Flüchtlingshilfe	Plan 2016 gesamt EUR	2017 gesamt EUR	2018 gesamt EUR	2019 gesamt EUR	2020 gesamt EUR
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-86.400				
3	+ Sonstige Transfererträge	-80.000	-170.000	-170.000	-170.000	-170.000
4	+ Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	-100.000	-150.000	-150.000	-150.000	-150.000
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlage	-30.955.312	-23.880.000	-17.544.000	-17.544.000	-17.544.000
10	Ordentliche Erträge	-31.221.712	-24.200.000	-17.864.000	-17.864.000	-17.864.000
11	- Personalaufwendungen	6.992.360	6.704.790	4.703.485	4.020.311	4.060.515
13	- Aufwendungen f. Sach- und Dienstleistungen	25.451.302	12.295.547	4.066.952	3.741.611	3.421.878
15	- Transferaufwendungen	28.175.700	15.479.100	15.328.000	16.760.454	16.760.454
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.169.973	6.045.351	3.747.603	3.751.883	3.755.860
17	Ordentliche Aufwendungen	65.789.335	40.524.788	27.846.040	28.274.259	27.998.707
29	Teilergebnis	34.567.623	16.324.788	9.982.040	10.410.259	10.134.707
-	Kostendeckungsgrad	47,5%	59,7%	64,2%	63,2%	63,8%

3 Ausblick

3.1 Risiken

Auf die Aufwandspositionen Abschreibungen, Zinsen und Leistungsverrechnungen wird an dieser Stelle nicht eingegangen-In der endgültigen Version des Haushaltes sind sie in gewohnter Weise enthalten.

Die Anzahl der Flüchtlinge wurde auf der Basis aktueller Erkenntnisse mit insgesamt 3.000 Personen angenommen. Sollte sich eine Erhöhung der Zahl im Verlauf des Jahres 2017 ergeben, hat dies, aufgrund noch zur Verfügung stehender Unterbringungskapazitäten und bestehender Dienstleistungsverträge mit Dritten, **zunächst** keine Auswirkungen auf die kommunalen Finanzen, da die FlüAG-Pauschalen für die Transferleistungen auskömmlich sind und der Bund bis 2018 die flüchtlingsbedingten Aufwendungen nach dem SGB II in vollem Umfang erstattet. Bei ausbleibender Refinanzierung und ansteigenden Aufwendungen (z. B. durch weiteres Personal) findet ein weiterer Rückgang des Kostendeckungsgrades und damit eine Vergrößerung des Haushaltsdefizites statt.

Die Sekundärbereiche wie Kindertagesstätten und Schulen sind in die Darstellung hier nicht enthalten.

Wie sich die angekündigte Nachsteuerung hinsichtlich der FlüAG-Pauschalen (monatliche Spitzabrechnung) finanziell auswirken wird, kann noch nicht abgeschätzt werden. Bisher deckt die Jahres-Pauschale von 10.000 EUR nur den primären Bedarf wie Wohnen oder Essen. Folgekosten für Integration und Bildung sind mit der Pauschale nicht finanziert.

3.2 Chancen

Die einzelnen Finanzströme bezüglich der Anspruchsberechtigung als Asylbewerber und SGB II-Empfänger sind nach wie vor äußerst schwierig zu fassen. Es ist jedoch erkennbar, dass der Rechtskreiswechsel in das SGB II und die nachfolgende Integration in den Arbeitsmarkt langfristig zu einer Entlastung des städtischen Haushalts führen wird. Da das BAMF mit Hochdruck die aufgelaufenen Asylanträge bearbeitet (die Anzahl der zu bearbeitenden Anträge für NRW betragen nach neuesten Presseberichten noch 130.000 Fälle), ist mit einer erhöhten Anzahl an anerkannten Asylbewerbern zu rechnen, für die der Bund, wenn auch derzeit nach 2018 nur anteilmäßig, zunächst die Kosten der Unterkunft trägt.

Es wird weiterhin unterstellt, dass es in den nächsten Jahren gelingen wird, den Integrationsprozess so zügig und erfolgreich anzugehen, dass die Menschen zeitnah eine Perspektive erhalten und nicht mehr auf SGB II-Leistungen angewiesen sind.